

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 32.

München, den 28. Mai 1868.

I n h a l t :

Gesetz, die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten, sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade betreffend.

Gesetz,

die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten, sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnet, was folgt:

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen über die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten.

Artikel 1.

Unterofficiere und Soldaten, welche durch den activen Militärdienst invalide geworden sind, haben je nach der zurückgelegten Dienstzeit, dem Grade und der Veranlassung der eingetretenen Dienstuntauglichkeit Anspruch auf militärische Versorgung, und zwar entweder durch Pension oder durch Aufnahme in die Garnisoncompagnien und Zawalbenanstalten des Heeres.